

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband „Kühlung“ (Wassersatzung)**

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 01. November 2006 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Wassersatzung**

Die Satzung des Zweckverbandes "Kühlung" über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband „Kühlung“ vom 01.07.2005 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

#### **§ 1a Umfang der öffentlichen Einrichtung**

Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören:

- a) die öffentlichen Brunnen,
- b) die öffentlichen Wasserwerke,
- c) das gesamte öffentliche Trinkwasserleitungsnetz,
- d) die Druckstationen,
- e) die Reinwasserbehälter,
- f) Trinkwasserhausanschlüsse (Grundstücksanschlüsse),
- g) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des ZVK die der Trinkwasserversorgung dienen.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem

gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke aufgeführt ist.

3. In § 12 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Bad Doberan, 02.11.2006

Rhode  
Verbandsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.